

Tit. A.II.2 RdSchr. 02I

Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Tit. A – Versicherter Personenkreis -> Tit. A.II – Pflegeversicherung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 02I

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.II.2 RdSchr. 02I – Teilnehmer an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Durch die Teilnahme an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation wird - ebenso wie in der Krankenversicherung - in der sozialen Pflegeversicherung keine eigenständige Versicherungspflicht begründet. Eine vor der Maßnahme bestehende Mitgliedschaft in der sozialen Pflegeversicherung bleibt nach § 49 Abs. 2 SGB XI in Verb. mit § 192 SGB V oder § 25 Abs. 1 Nr. 2 KVLG 1989 erhalten. Die Ausführungen zur Krankenversicherung für Teilnehmer an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation unter Abschnitt I.2 gelten entsprechend. Die auf Grund des Krankengeldbezugs fortbestehende Mitgliedschaft löst in der Pflegeversicherung allerdings eine Beitragspflicht der Krankenkasse aus (vgl. hierzu Ausführungen unter Abschnitt B.III.1.5).